
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Linden (Tel. 02641/975-428)
Aktenzeichen: 2.1
Vorlage-Nr.: 2.1/004/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	03.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Anpassung der einmalige Beihilfen/Zuschüsse nach § 39 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Richtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII zum 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Durch den Landesjugendhilfeausschuss wurde am 25.04.2022 eine neue Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII verabschiedet. Die Empfehlungen können ab dem 01.10.2022 angewendet werden.

Die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.10.2008 beschlossen und wird seit dem 01.01.2009 angewendet.

Aufgrund der Änderungen in der Empfehlung sowie der Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände wird vonseiten der Verwaltung angeregt, die Richtlinie aus 2009 anzupassen.

Eine wesentliche Veränderung ist, dass die neue Richtlinie nicht nur die Regelungen für einmalige Beihilfen/Zuschüsse in Vollzeitpflegeverhältnissen enthält, sondern auch Regelungen für alle weiteren Fälle, in denen eine Beihilfe/Zuschuss nach § 39 SGB VIII beantragt werden kann.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, bei der Hilfgewährung in Form einer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) eine monatliche Pauschale einzuführen, die die wesentlichen einmaligen Beihilfen bzw. Zuschüsse abdeckt.

Durch die Einführung soll Folgendes erreicht werden:

- **Pflegestelle**
Durch die Einführung einer monatlichen Pauschale soll der bürokratische Aufwand für die Pflegestelle reduziert werden, da monatlich eine Pauschale gezahlt wird und die einmalige Beihilfe bzw. Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII nicht mehr beantragt werden müssen. Darüber hinaus haben die Pflegefamilien Spielräume, eigenständig zu entscheiden, wie sie das Geld ansparen bzw. einsetzen.
- **Verwaltung**
Durch die Einführung der monatlichen Pauschale wird damit gerechnet, dass sich die Anzahl der Anträge reduziert und im Positiven auf die Arbeitssituation auswirkt. Darüber hinaus werden zeitliche Ressourcen geschaffen, um die seit Jahren bestehenden Rückstände aufzuarbeiten.

Die monatlichen Pauschalen wurden in der Form ermittelt, dass die genannten Bestandteile hinsichtlich der Häufigkeit in einer Gesamtsumme ermittelt wurden und durch die jeweiligen Berücksichtigungszeiträume dividiert wurden.

In der monatlichen Pauschale sind folgende einmalige Beihilfen/Zuschüsse enthalten:

- Urlaubsfahrtenfahrten incl. aller damit verbundenen Kosten
- Aufwendungen für religiöse und weltanschauliche Feste und Ereignisse im Leben des Pflegekindes (Weihnachten, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Einschulung, Schulentlassung u. ä)
- Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag und zu Weihnachten oder anderen religiösen und weltanschaulichen Festtagen
- Lernmittel, die nicht im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit abgedeckt sind, incl. der Erstausstattung anlässlich der Einschulung
- Kindersitz, Laufrad, Fahrrad, Helme
- Eigenanteil für Brillengläser und -gestelle u. a., soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist

- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge, Tanzkurs usw.)
- Gesundheitsbedingte Fahrten (z.B. Arztbesuche, Therapien etc.)

Die monatlichen Pauschalen werden in drei Altersstufen gewährt und sollen mit dem monatlichen Pflegegeld ausgezahlt werden.

0 – 5 Jahre	6 -11 Jahre	ab 12 Jahre
45,00 €	55,00 €	65,00 €

Entsprechende Mehraufwendungen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung gemeldet. Aufgrund der aktuell laufenden Pflegeverhältnisse wird mit Aufwendungen in Höhe von rd. 90.000 € gerechnet. Diese Mehrbelastung stellt einen punktuellen Mehraufwand dar, da die Aufwendungen auch ohne Veränderung der Leistungsgewährung entstanden wären, jedoch mit einer zeitlichen Distanz.

Sofern der Jugendhilfeausschuss dem Entwurf der Verwaltung zustimmen würde, könnte dieser in Form von Richtlinien am 01.01.2025 in Kraft treten.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers

Anlagen zur Vorlage:

1. Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII
2. Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII